

## Regelungen bei der „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs“ inkl. Schul-, Vereins- und Gruppenbetrieb

Seit Februar 2003 steht eine Neufassung des Merkblattes 94.05 des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e.V. zur Verfügung. Darin werden sehr differenzierte Aussagen für die Durchführung und Organisation der Wasseraufsicht gegeben. So sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsprechung und der vielfältigen Betriebserfahrungen vieler Badbetreiber wichtige Eckpfeiler der korrekten Durchführung der Wasseraufsicht zusammengefasst worden. Abgeschlossen wird dieses Merkblatt durch **Festlegungen zum Schul-, Vereins- und Gruppenschwimmen**.

### Die wichtigsten Inhalte dieses Merkblattes sind:

#### Verkehrssicherungspflicht

- **Inhalt:** Der Badbetreiber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren für Dritte abzuwenden. Dazu sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.
- **Organisation:** Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche **Betriebsaufsicht** und **Wasseraufsicht**. Damit diesen Pflichten nachgekommen werden kann, soll vom Badbetreiber genügend und entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt werden.

#### Betriebsaufsicht

- Die Betriebsaufsicht erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen. Dabei ist jede Bäderanlage nachweislich täglich vor Inbetriebnahme auf ihre Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Diese Betriebsaufsicht soll durch Fachkräfte oder andere qualifizierte Personen (wenn diese auf Grund ihrer Aus- und Fortbildung dazu in der Lage sind) ausgeübt werden.

#### Wasseraufsicht

- **Inhalt:** Sie beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Sie soll ebenfalls von Fachkräften oder anderen qualifizierten Personen (wenn diese auf Grund ihrer Aus- und Fortbildung dazu in der Lage sind) organisiert werden. Wesentlicher Bestandteil der Wasseraufsicht ist die Überwachung der Schwimmbecken. Dazu gehören u.a. die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistung. Die Wasseraufsicht kann nicht durch technische Hilfsmittel (wie z. B. Videokameras) ersetzt werden. Solche Hilfsmittel dienen lediglich der Unterstützung der Wasseraufsicht.
- **Allgemeine Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal:** Sämtliche Mitarbeiter der Wasseraufsicht müssen:
  - „mindestens 18 Jahre alt sein,
  - eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen,
  - die Ausbildung in erster Hilfe (16 Std.) und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UVV „Erste Hilfe“ besitzen,
  - mit dem Bad vertraut sein.
  - Der Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen Silber) darf nicht älter als drei Jahre sein.
- **Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals:** Wasseraufsicht wird durch **Fachkräfte** und/oder **Rettungsschwimmer** ausgeübt:
  - **Fachkräfte** sind Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmeistergehilfen /innen) und geprüfte Meister/innen für Bäderbetriebe (Schwimmeister/innen)
  - **Rettungsschwimmer** besitzen die Qualifikation „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber“.
- **Organisation der Wasseraufsicht:** Entscheidendes Kriterium bei allen organisa-

torischen Maßnahmen zur Wasseraufsicht ist die Sicherheit der Badegäste. Um dies zu gewährleisten muss die Wasseraufsicht vom Badbetreiber personell ausreichend und den Gegebenheiten des Bades angepasst sein. Dabei ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann.

- **Durchführung der Wasseraufsicht:** Die Aufsichtskräfte haben ihren Standpunkt so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken können. Dabei sollen sie ihren Standpunkt regelmäßig wechseln, um das Geschehen im Bad aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen. Ferner müssen sie dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasseroberfläche, sondern auch ins Wasser hineinschauen und den Beckenboden beobachten. Die Aufsicht soll so gestaltet sein, dass Aufsichtspersonal jeden Punkt des Aufsichtsbereiches so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Aufsichtspersonals:
  - „die Beobachtung des Badebetriebs
  - das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
  - die Rettung in Wassernot befindlicher Personen
  - die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.“

Weiterhin beinhaltet die Wasseraufsicht die Gewährleistung der Sicherheit der Badegäste auch außerhalb des Schwimmbeckens (z. B. Verkehrswege, Zugänge, Toiletten, Duschen, Umkleiden ...) durch kurzzeitige regelmäßige Kontrollgänge. Die Aufsichtskraft darf während der Wasseraufsicht nicht für andere Tätigkeiten eingeplant werden, die ihre volle Konzentration erfordern, denn diese beeinträchtigen die Wasseraufsicht und dürfen deshalb nicht ausgeführt werden (z. B. Schwimmunterricht, Animation, Instandhaltungsarbeiten).

#### **Vereins- Schul und Gruppenbetrieb**

- Ein eigenverantwortlicher Schwimmbetrieb kann bei Nutzung eines Bades durch Schulen, Vereine oder Gruppen durchgeführt werden.
- Der Abschluss eines Nutzungsvertrages wird hierzu empfohlen.
- Die **Wasseraufsicht** und die Aufsicht über die Schüler/innen obliegen **allein** der mit dem Schulschwimmen beauftragten **Lehrkraft**. Lediglich die Verkehrssicherungspflichten aus der **Betriebssicherheit des Bades** treffen den **Betreiber**. Dies gilt auch, wenn das Schulschwimmen im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen stattfindet. (Dabei muss das Aufsichtspersonal des Bades natürlich eingreifen, wenn es Gefahren beim Schulschwimmen oder durch das Verhalten der Schüler erkennt.) Die genannten Grundsätze gelten sinngemäß auch für das Vereins- und Gruppenschwimmen!